

## S 24 R 37/21

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
SG Nürnberg (FSB)  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
24  
1. Instanz  
SG Nürnberg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 24 R 37/21  
Datum  
05.10.2021  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 13 R 563/21  
Datum  
11.12.2023  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
B 12 R 1/24 AR  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

### Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger berechtigt ist, rückwirkend für den Zeitraum vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

Der 1962 geborene Kläger bezog laut seinem Versicherungsverlauf zuletzt bis zum 16.03.2011 Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit. Im Anschluss an die Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit weist der Versicherungsverlauf des Klägers ab dem 17.03.2011 bis 31.12.2017 eine Lücke auf. Der Kläger hatte sich im März 2011 selbstständig gemacht. Im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit war der Kläger für mehrere Auftraggeber tätig. Gemäß dem Versicherungsverlauf bestand in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit dem 01.07.2019 ist der Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert aufgrund einer Pfllegetätigkeit.

Im Jahr 1997 hatte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bereits über eine freiwillige Rentenversicherung des Klägers entschieden. Der Kläger war ab März 1997 als Buchhalter selbstständig tätig gewesen und stellte am 04.04.1997 einen Antrag auf Zahlung freiwilliger Beiträge. Mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 30.04.1997 wurde dem Kläger gewährt, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen. Mit Schreiben vom 07.04.1997 widerrief der Kläger gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte seine Einzugsermächtigung für das Abbuchungsverfahren. Mit Schreiben vom 04.06.1997 teilte er mit, dass er seine selbstständige Tätigkeit als Buchhalter aufgegeben habe und seit dem 02.06.1997 arbeitslos sei.

Am 28.10.2014 rief der Kläger bei der Beklagten an. Gemäß dem Telefonvermerk vom 28.10.2014 habe der Kläger die Telefonnummer von der Rentengruppe (D-Stadt) bekommen. In der aktuellen Renteninfo seien die Zeiten ab 2011 nicht im Konto. Er übe seit 2011 eine selbstständige Tätigkeit aus. Bei der Bundesagentur für Arbeit sei er privat abgesichert und bisher davon ausgegangen, dass von dort seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt werden. Es habe lange gedauert, den Kläger von der Rechtslage zu überzeugen. Es sei vereinbart worden, ihm einen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht zuzusenden. Gegebenenfalls sei aufgrund einer Fehlberatung bei der Bundesagentur für Arbeit eine außerordentliche Nachzahlung freiwilliger Beiträge möglich. Dies sei kurz angerissen worden, aber der Kläger sei sehr aufgebrach gewesen, dass er überhaupt Beiträge zahlen soll.

Mit Schreiben vom 29.10.2014 bat die Beklagte den Kläger für die Prüfung der Rentenversicherungspflicht als selbstständig Tätiger einen Fragebogen auszufüllen und diesen - unter Beifügung der erforderlichen Nachweise - an die Beklagte zurückzusenden. Zur Begründung wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er der Beklagten am 28.10.2014 mitgeteilt habe, dass er bereits seit 2011 eine selbstständige Tätigkeit ausübe. Sobald der Rentenversicherungsträger über die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit informiert werde, habe dieser zu prüfen, ob der Selbstständige gegebenenfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliege. Um über die Rentenversicherungspflicht entscheiden zu können, benötige die Beklagte vom Kläger einige wichtige Informationen und Unterlagen.

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 03.12.2014 und 07.01.2015 an die Übersendung des Fragebogens zur Feststellung der Versicherungspflicht erinnert. Das Schreiben vom 07.01.2015 erhielt dabei den Hinweis, dass die Beklagte nach [§ 20](#) Zehntes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB X) den Sachverhalt zu ermitteln habe, der zu einer Versicherungspflicht nach [§ 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) führen könne. Hierbei habe der Versicherte mitzuwirken. Komme er seiner Mitwirkungspflicht nicht in angemessener Frist nach, könne die Beklagte die Prüfung ohne weitere Ermittlungen einstellen. Nachdem der Kläger seiner Mitwirkungspflicht trotz den Aufforderungen nicht nachgekommen war, wurde dem Kläger mit Schreiben vom 20.02.2015 mitgeteilt, dass die Prüfung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbstständig Tätige nach [§ 2 SGB VI](#) wegen mangelnder Mitwirkung eingestellt werde. Die für die Pflicht/Befreiung erforderlichen Voraussetzungen können deshalb nicht geklärt werden.

Am 28.03.2018 beantragte der Kläger die rückwirkende Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung. Im Antrag gab er an, dass er seit dem 17.03.2011 selbstständig tätig sei. Er habe einen Büroservice. Seine ausgeübte Tätigkeit sei nicht in der Handwerksrolle eingetragen und erfülle auch nicht die für die Eintragung notwendigen Voraussetzungen. Im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit beschäftigte er nicht regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer. Zudem sei er nicht nur für einen Auftraggeber zuständig. Seine Betriebsnahmen erhalte er auch nicht zu mindestens 5/6 von einem Auftraggeber. Gemäß seinem Antrag vom 28.03.2018 solle der erste freiwillige Beitrag für Januar 2017 in Höhe des Mindestbeitrages gezahlt werden. Mit Bescheid vom 20.04.2018 erfolgte die Zulassung zur freiwilligen Versicherung, wonach der Kläger berechtigt war, ab dem 01.01.2017 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Die freiwilligen Beiträge konnten gemäß dem Bescheid wirksam bis zum 26.08.2018 gezahlt werden. Eine Zahlung ging bis zum 26.08.2018 nicht ein. Erst am 03.12.2018 zahlte der Kläger ein Guthaben ein.

Der Kläger rief daraufhin am 10.12.2018 bei der Beklagten an. Gemäß dem Telefonvermerk vom 10.12.2018 habe der Kläger den Bescheid über die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr vorliegen. Er möchte nun aber die Beiträge für das Jahr 2017 und 2018 zahlen. Die Beklagte wies ihn darauf hin, dass er für das Jahr 2017 keine Beiträge mehr bezahlen könne. Die Frist sei im August 2018 abgelaufen. Dem Kläger wurde sodann der Bescheid vom 20.04.2018 nochmals zugefaxt.

Mit Bescheid vom 15.01.2019 wurde der telefonische Antrag des Klägers vom 10.12.2018 auf Nachrichtung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Frist des [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) nicht eingehalten worden sei. Gemäß dem Bescheid vom 20.04.2018 sei ihm mitgeteilt worden, dass er die freiwilligen Beiträge für das Jahr 2017 wirksam bis zum 26.08.2018 zahlen könne. Eine Zahlung nach diesem Zeitpunkt sei rechtsunwirksam. Auch liege kein Fall des [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) vor. Ein Fall besonderer Härte liege in diesem Fall nicht vor, da durch die unterbliebene Beitragszahlung der Versicherungsschutz für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne des [§ 241 SGB VI](#) nicht entfallen sei. Die nicht erfolgte Beitragszahlung habe der Kläger selbst verschuldet. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger keinen Widerspruch ein.

Am 28.04.2020 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er damals bei der Bundesagentur für Arbeit falsch beraten worden sei. Er wolle weiterhin freiwillige Beiträge für die vorhandenen Versicherungslücken entrichten. Mit Schreiben vom 15.06.2020, welches bei der Beklagten am 17.06.2020 eingegangen ist, beantragte der Kläger deshalb die rückwirkende Zulassung zur Nachrichtung freiwilliger Beiträge für den Zeitraum vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017. Er legte in dem Schreiben dar, dass er sich zu Beginn seiner Selbstständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit habe beraten lassen und dort erklärt habe, dass er sich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern wolle. Er habe in der Folgezeit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit gezahlt. Im Jahr 2017 habe er die Information erhalten, dass eine Lücke in der Rentenversicherung aufgetreten sei. Daraufhin habe er die Beklagten über die falsche Beratung der Bundesagentur für Arbeit informiert. Die Lücke im Versicherungsverlauf sei durch die falsche Beratung der Bundesagentur für Arbeit entstanden und solle daher geschlossen werden.

Der Antrag auf Nachrichtung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen wurde mit Bescheid vom 02.07.2020 abgelehnt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass freiwillige Beiträge gemäß [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) nur wirksam seien, wenn sie bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Nur in Fällen besonderer Härte sei auf Antrag des Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf dieser Frist zuzulassen, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert gewesen war. Eine besondere Härte liege nicht vor, da dem Kläger durch die unterbliebene Beitragszahlung kein bereits erworbener Leistungsanspruch verloren gegangen sei. Da die Voraussetzungen des [§ 197 Abs. 3 VI](#) schon nicht vorlägen, sei die Frage des Verschuldens der nicht erfolgten Beitragszahlung nicht geprüft worden.

Gegen den Bescheid vom 02.07.2020 erhob der Kläger am 14.07.2020 Widerspruch, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2020 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Am 15.01.2021 hat der Kläger hiergegen Klage zum Sozialgericht Nürnberg erhoben. Zur Begründung führt der Kläger aus, dass er für den Zeitraum 2011 bis 2017 freiwillige Beiträge nachzahlen möchte. Er sei unverschuldet in diese Situation geraten. Er sei von Anfang an nicht richtig beraten worden. Er möchte deshalb nach [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) eine besondere Härte in Anspruch nehmen, da er ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen sei. Dies habe ihm niemand rechtzeitig gesagt. Ihm sei die Sache nicht seit dem Jahr 1997 vertraut gewesen, da er sich sonst nicht in diese Situation gebracht hätte. Er habe so gut er konnte und erst nach der Information der Beklagten versucht mitzuwirken und zu helfen. Der Kläger macht zudem einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend. Als er den Brief von der Beklagten erhalten habe, habe er sofort bei der Deutschen Rentenversicherung in N. angerufen und um einen Termin gebeten. Er sei dann zur Deutschen Rentenversicherung in N. gefahren. Es sei ihm dort gesagt worden, dass er nicht in der Deutsche Rentenversicherung versichert sei. Er habe vorgetragen, dass er sich beim Arbeitsamt beraten lassen habe, als er sich selbstständig gemacht habe. Zudem habe er damals ausdrücklich gefragt, ob auch für die Rente bezahlt werde, wenn er die Beiträge an das Arbeitsamt zahle. Die Dame im Arbeitsamt habe dies bejaht. Daraufhin habe er regelmäßig die Beiträge an das Arbeitsamt entrichtet. Bis er arbeitslos geworden sei, habe er immer ununterbrochen gearbeitet. Die Dame vom Arbeitsamt habe ihn falsch beraten. In der Deutsche Rentenversicherung in N. sei ihm gesagt worden, er müsse die Dame beim Arbeitsamt verklagen. Aber leider sei dies zu spät. Bei der Deutsche Rentenversicherung in N. habe man ihm auch gesagt, dass er nicht mehr rückgängig zahlen könne. Er könne höchstens ab 2017 zahlen. Es sei ihm dort nicht gesagt worden, dass in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, gemäß [§ 197 Absatz 3 SGB VI](#) auf Antrag des Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen ist. Die Dame in der Deutsche Rentenversicherung in N. habe dies nicht erwähnt und ihm nicht den Weg aufgezeigt. Er habe von niemanden eine Information erhalten. Erst nachdem er mit der Beklagten Schriftverkehr gehabt habe und mit der Beklagten telefoniert habe und er die Situation und den Grund erklärt habe, weshalb diese Lücke entstanden sei, sei ihm gesagt worden, dass alle Menschen in dieser Situation das Recht haben, die Lücke rückwirkend zu schließen. Dies setze einen Antrag voraus. Er möchte deshalb einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend machen. Die Möglichkeit der Freiwilligen Rentenversicherung und das

Procedere sei ihm nicht bekannt gewesen. Bevor er eine selbstständige Tätigkeit begonnen habe, habe er mehrere Jahre unter Depression gelitten und jeden Tag Tabletten genommen. Er möchte die fehlenden Zeiten rückwirkend zahlen um seinen Rentenanspruch aufrechtzuhalten. Er sei ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen, weshalb er [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) in Anspruch nehmen wolle.

Im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 19.08.2021 hat der Kläger nochmals erklärt, dass er seit 2011 selbstständig tätig gewesen sei. Er habe keine Arbeitnehmer beschäftigt gehabt. Zudem sei er für mehrere Auftraggeber tätig gewesen. Der Kläger hat zudem vorgetragen, dass er die Scheiben vom 29.10.2014, 03.12.2014 und 07.01.2015 nicht erhalten habe. Seine Adresse auf den Scheiben sei jedoch korrekt. Er sei zu diesem Zeitpunkt überfordert gewesen. Außerdem würde die Tochter seiner Ehefrau regelmäßig den Briefkasten des Klägers öffnen.

Die Beteiligten haben sich im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 19.08.2021 damit einverstanden erklärt, dass die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn zur Entrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020 sowie auf die Sachdarstellung für den Widerspruchsausschuss A-Stadt der Beklagten vom 19.10.2020. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können nach [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) rechtswirksam nur bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden. Nach [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) sei in Fällen "besonderer Härte" eine spätere Zahlung möglich, wenn der Versicherte ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert war. Daran ermangele es im vorliegenden Fall. Dem Kläger seien - wie den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen - die grundlegenden Sachverhalte seit dem Jahr 1997 vertraut gewesen. Weiterhin habe er an der Klärung der versicherungsrechtlichen Fragen, den streitbefangenen Zeitraum betreffend, nicht mitgewirkt (siehe bspw. Telefonvermerk vom 28.10.2014, Anschreiben vom 29.10.2014, 03.12.2014, 07.01.2015, 20.02.2015).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und wegen des weiteren Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 19.08.2021 verwiesen. Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Die Kammer konnte in Anwendung des [§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, nachdem sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise zuvor einverstanden erklärt hatten.

II. Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020, mit welchem die Beklagte die Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für den Zeitraum 17.03.2011 bis 31.12.2017 abgelehnt hat.

III. Die Klage ist in der Sache nicht begründet. Die Beklagte hat es in den angefochtenen Bescheiden zu Recht abgelehnt, dem Kläger auf dessen Antrag vom 17.06.2020 hin, nachträglich zu gestatten, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017 nachzuentrichten.

1. Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung ist die Regelung des [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#). Nach [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) sind freiwillige Beiträge nur wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

Eine Zahlung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017 konnte demnach im Juni 2020, als der Kläger die Zulassung zur Entrichtung freiwilliger Beiträge beantragt hat, nicht mehr wirksam erfolgen.

Der Kläger hat innerhalb dieses vom Gesetz festgelegten Zeitraumes die hier umstrittenen Beitragsleistungen für die Jahre 2011 bis 2017 nicht gezahlt. Die Frist des [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) ist auch nicht nach [§ 198 Satz 1 SGB VI](#) durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen worden.

2. Im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit war der Kläger auch nicht bei der Beklagten nach [§ 2 Satz 1 Nr. 1](#) - 9 SGB VI versicherungspflichtig. Da der Kläger für mehrere Auftraggeber tätig war, war er insbesondere nicht gemäß [§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) versicherungspflichtig.

3. Der Kläger war auch nicht gemäß [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) zur nachträglichen Beitragszahlung zuzulassen. Beim Kläger liegt kein Fall vor, der zur Zahlung freiwilliger Beiträge nach Ablauf der Frist berechtigen würde.

Ausnahmsweise ist nach [§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, auf Antrag des Versicherten die Zahlung freiwilliger Beiträge auch nach Ablauf der in [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) genannten Frist zuzulassen, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert war. Gemäß [§ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) kann der Antrag nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen, [§ 197 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#).

Ob bei dem Kläger eine besondere Härte im Sinne des [§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) vorliegt, kann dahinstehen, denn der Antrag des Klägers wurde nicht gemäß [§ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt. Zudem war der Kläger an der rechtzeitigen Beitragszahlung nicht ohne Verschulden gehindert.

a) Der Antrag des Klägers wurde nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt. Die Frist beginnt mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes. Der Hinderungsgrund fällt weg, wenn der Versicherte von der Versäumung der Frist des [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) Kenntnis erlangt oder wenn seine Schuldlosigkeit entfällt (vgl. B-Stadter Kommentar Sozialversicherungsrecht, 114. EL Mai 2021, [§ 197 SGB VI](#) Rn. 21).

Der Kläger hat spätestens im Oktober 2014 Kenntnis von der Lücke in seinem Versicherungsverlauf erlangt. Den Antrag auf Nachentrichtung der freiwilligen Beiträge für die Zeit vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017 hat der Kläger jedoch erst am 17.06.2020 gestellt. Der Antrag des Klägers wurde damit nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt.

Selbst wenn man im Rahmen des Meistbegünstigungsgrundsatzes das Telefonat vom 28.10.2014 als Antrag auf (nachträgliche) freiwillige Beitragszahlung auslegen würde, lag zu dieser Zeit kein Fall einer unbilligen Härte vor und der Kläger war nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert (siehe III. 3. b.). Zudem konnte dem Kläger die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wegen der ungeklärten Sachlage damals nicht erteilt werden. Die Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 29.10.2014, vom 03.12.2014 und vom 07.01.2015 zur Mitwirkung für die Prüfung der Rentenversicherungspflicht als selbstständig Tätiger auf. Mit Schreiben vom 07.01.2015 wies die Beklagte den Kläger dabei darauf hin, dass die Beklagte die Prüfung ohne weitere Ermittlungen einstellen könne, komme der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht in angemessener Frist nach. Nachdem der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen war, wurde dem Kläger mit Schreiben vom 20.02.2015 mitgeteilt, dass die Prüfung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbstständig Tätige nach [§ 2 SGB VI](#) wegen mangelnder Mitwirkung nach [§ 196 Abs. 1 SGB VI](#) eingestellt werde, da die für die Pflicht/Befreiung erforderlichen Voraussetzungen nicht geklärt werden konnten. Die Adresse des Klägers auf den Schreiben war korrekt. Aufgrund des Telefonats vom 28.10.2014 wusste der Kläger auch, dass ihm ein Fragebogen zugeschickt werde würde. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Kläger vorgebracht, dass er die Schreiben vom 29.10.2014, 03.12.2014 und 07.01.2015 nicht erhalten habe und er zu diesem Zeitpunkt überfordert gewesen sei. Zudem habe die Tochter seiner Ehefrau regelmäßig den Briefkasten des Klägers geöffnet. Nach Auffassung der Kammer, hätte der Kläger jedoch diesbezüglich nochmal bei der Beklagten nachfragen müssen, da er spätestens seit dem Telefonat mit der Beklagten am 28.10.2014 mit dem Sachverhalt vertraut war und im Rahmen des Telefonats auch vereinbart wurde, dass die Beklagten dem Kläger einen Fragebogen zuschicken werden wird. Der Kläger hat sich jedoch erstmals wieder am 28.03.2018 an die Beklagte gewandt.

b) Darüber hinaus war der Kläger nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert. [§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) setzt voraus, dass der Versicherte ohne Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung gehindert gewesen war. Nach allgemeinen Regeln trifft den Versicherten ein Verschulden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig handelt (vgl. [§ 276 Abs. 1 Satz 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Der Versicherte hat dabei auch für das Verschulden solcher Personen einzustehen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (vgl. [§ 278 Satz 1 BGB](#); Mutschler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [§ 197 SGB VI](#) Rn. 41 (Stand: 01.04.2021)).

Eine Fristversäumnis ohne Verschulden kann vorliegen, wenn der Versicherte von der Beklagten unzutreffend oder unvollständig über die Möglichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung beraten wurde. Auch der Beratungsfehler eines anderen Trägers kann der Beklagten zuzurechnen sein, wenn es Aufgabe der Stelle ist, Beratung oder Auskunft zu Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zu geben (vgl. [§ 14 Satz 2 SGB I](#)).

Vorliegend wurden die Fristen zumindest fahrlässig vom Kläger versäumt. Fahrlässig handelt gemäß [§ 276 Abs. 2 BGB](#), wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Dem Kläger war bereits aus dem Antragsverfahren im Jahr 1997 die Möglichkeit der freiwilligen Rentenversicherung und das Verfahren bezüglich der Entrichtung freiwilliger Beiträge bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bekannt.

Dem Kläger hätte zudem auffallen müssen, dass er einen entsprechenden Bescheid hinsichtlich einer freiwilligen Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung weder von der Beklagten, noch von der Bundesagentur für Arbeit, erhalten hat. Auch hätte dem Kläger auffallen müssen, dass keine Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung auf seinem Konto abgebucht worden sind und in das Versicherungskonto des Klägers eingeflossen sind. Der Kläger hat sich auch nicht danach erkundigt, weshalb keine Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung bei ihm abgebogen wurden. Er muss sich, wenn Beiträge nicht abgebucht worden sind, diesbezüglich erkundigen (vgl. BSG Urteil vom 19.6.2001 - [B 12 RA 8/00 R](#)). Insoweit liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung des Klägers vor. Der Kläger ist vor dem 28.10.2014 nicht an die Beklagte nicht herangetreten.

Es kann demnach offenbleiben, ob eine fehlerhafte Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit sattgefunden hat. Selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung der Bundesagentur für Arbeit, kann sich der Kläger nicht auf eine fehlerhafte Auskunft berufen. Er hätte vielmehr beim entsprechenden Träger nachfragen müssen, weshalb eine laufende monatliche Beitragszahlung zur Rentenversicherung erkennbar nicht erfolgt ist.

Zudem hat sich der Kläger bereits am 28.10.2014 an die Beklagte gewandt, nachdem ihm die Beitragslücke ab dem Jahr 2011 bekannt geworden ist. Im Rahmen des Telefonats am 28.10.2014 wurde der Kläger seitens der Beklagten auf die Zahlung freiwilliger Beiträge hingewiesen.

In der Folgezeit konnte auch keine Entscheidung zur Klärung des versicherungsrechtlichen Status, d.h. ob der Kläger gegebenenfalls im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit nach [§ 2 Satz 1 Nr. 1-9 SGB VI](#) pflichtversichert war, getroffen werden, da der Kläger bei der Klärung nicht mitgewirkt hat. Der Kläger bringt zwar im Rahmen des Erörterungstermins vor, dass er von den Schreiben der Beklagten aus den Jahren 2014 und 2015 keine Kenntnis hatte, allerdings sei die Adresse auf den Schreiben korrekt angegeben worden. Dass die Tochter seiner Ehefrau regelmäßig den Briefkasten des Klägers geöffnet hat und er damals überfordert gewesen war, ändert jedoch nichts daran, dass der Kläger fahrlässig keine Beiträge entrichtet hat. Insbesondere hätte sich der Kläger nochmals im Jahr 2014 bzw. im Jahr 2015 an die Beklagte wenden müssen. Im Rahmen des Gesprächs am 28.10.2014 wurde vereinbart, dass die Beklagten dem Kläger einen Fragebogen zuschicken wird. Der Kläger hätte diesbezüglich nochmal bei der Beklagten nachfragen müssen.

Der Kläger hat erst am 28.03.2018 die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ab Januar 2017 beantragt. Aufgrund des Bescheides vom 20.04.2018 hat der Kläger die Berechtigung erhalten, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 nachzuentrichten. Allerdings versäumte der Kläger die rechtzeitige Zahlung der Beiträge. Im Dezember 2017 hat der Kläger dann nochmals einen Antrag auf Nachentrichtung der Beiträge für das Jahr 2017 gestellt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 15.01.2019 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger keinen Widerspruch erhoben, so dass dieser bestandskräftig wurde. Gründe dafür, dass der Kläger ohne Verschulden gehindert war, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen, wurden seitens des Klägers nicht vorgetragen und sind auch anderweitig nicht ersichtlich.

Dem Kläger war demnach mindestens seit dem Jahr 2014 bekannt, dass Beitragslücken in seinem Versicherungsverlauf vorhanden sind. Der Kläger hat auch nicht an der zu prüfenden Versicherungspflicht in den Jahren 2014 und 2015 mitgewirkt und die eingeräumte Möglichkeit der rückwirkenden Beitragszahlung für das Jahr 2017 nicht genutzt. Der Kläger hatte demnach mehrfach die Möglichkeit den Versicherungsschutz in der deutschen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten und ist dieser nicht nachgekommen.

4. Nach [§ 197 Abs. 4 SGB VI](#) ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 27 SGB X](#) ausgeschlossen.

5. Auch unter dem Gesichtspunkt des vom B. (BSG) in langjähriger Rechtsprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der Kläger kein für ihn günstigeres Ergebnis erreichen.

Streitig ist, ob dessen Grundsätze überhaupt neben [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) anwendbar sind. Neben der früheren Härteregelung (§ 1418 Abs. 2, 3 RVO; § 140 Abs. 2, 3 AVG) hat das BSG die Anwendung des Herstellungsanspruchs in Bezug auf die Zahlung von Pflichtbeiträgen verneint (BSG, Urteil vom 15.05.1984 - [12 RK 48/82](#)). Nachdem die Härtefallregelung nicht nur für die Nachzahlung von Pflichtbeiträgen, sondern auch für die Zahlung freiwilliger Beiträge gilt, verdrängt diese den Herstellungsanspruch insgesamt (BSG, Urteil vom 08.02.2007 - [B 7a AL 22/06 R](#); ebenso Leitherer in: Eicher/Schlegel, SGB III, [§ 324 SGB III](#) Rn. 30; Hünecke in: Gagel, SGB III mit SGB II, [§ 324 SGB III](#) Rn. 16; Radüge in: Hauck/Noftz, SGB III, [§ 324 SGB III](#) Rn. 11; Mutschler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [§ 197 SGB VI](#) Rn. 49 (Stand: 01.04.2021)). Der vom BSG entwickelte Herstellungsanspruch hat dort keine Berechtigung, wo das Gesetz selbst eine Möglichkeit zur Korrektur von rechtswidrigem Verwaltungshandeln und Herstellung eines Rechtszustands wie bei fristgerechter Zahlung eröffnet (vgl. BSG, Urteil vom 01.04.2004 - [B 7 AL 52/03 R](#); BSG, Urteil vom 28.01.1999 - [B 14 EG 6/98 B](#); BSG, Urteil vom 08.02.2007 - [B 7a AL 22/06 R](#)).

Jedenfalls kann die fehlende Zahlung von Beiträgen als tatsächlicher Umstand nicht über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ersetzt werden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2015 - [L 10 R 2689/12](#)).

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hat nach ständiger Rechtsprechung zur Voraussetzung, dass

- der Sozialleistungsträger eine ihm aufgrund des Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Beratung und Auskunft ([§§ 14, 15 SGB I](#)), verletzt hat,
  - dadurch dem Betroffenen ein Nachteil entstanden ist,
  - zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- Der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil muss durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können, und
- die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen.

Dabei ist zu beachten, dass der Herstellungsanspruch einen Versicherungsträger nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten kann, das rechtlich zulässig ist. Voraussetzung ist also - abgesehen vom Erfordernis der Pflichtverletzung - , dass der dem Versicherten entstandene Nachteil mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelung, also durch eine vom Gesetz vorgesehene, zulässige und rechtmäßige Amtshandlung ausgeglichen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2004 - [B 13 RJ 16/03 R](#)). Der Herstellungsanspruch findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, in denen der Leistungsträger mit seinem Instrumentarium durch eine an sich zulässige Amtshandlung zur Naturalrestitution in der Lage ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass in Fällen, in denen der durch pflichtwidriges Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil nicht durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden kann, für die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein Raum bleibt. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist deshalb dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte selbst tatsächliche Handlungen vorzunehmen hatte (vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2004 - [B 13 RJ 16/03 R](#)) oder wenn die erforderliche Handlung von einer Stelle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Leistungsträgers vorzunehmen war. Die Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung kann deshalb über einen Herstellungsanspruch nicht ersetzt werden (vgl. LSG Baden-Württemberg vom 30.01.2014 - [L 7 R 4417/11](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2015 - [L 10 R 2689/12](#)).

Darüber hinaus, ist für die Kammer auch nicht ersichtlich, dass der Kläger bei entsprechender Beratung einen Antrag auf Zahlung der freiwilligen Beiträge gestellt hätte. Der Kläger hat trotz Aufklärung im Gespräch am 28.10.2014 einen Antrag erstmals im Jahr 2018 gestellt. Selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht davon auszugehen, dass diese für die unterbliebene rechtzeitige Beitragszahlung ursächlich hätte werden können. Denn es ist nicht feststellbar, dass der Kläger seinerzeit bei zutreffender Beratung in Kenntnis der drohenden Lücke freiwillige Beiträge rechtzeitig gezahlt hätte.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2024-05-17